

Urteil

VG Ansbach, § 53 I 1 AuslG

Abschiebehindernis bei Bedrohung durch Familie

Abschiebeschutz für eine Marokkanerin, für die wegen Prostitution in der BRD in Marokko aus Gründen der „Familienehre“ eine Gefahr für Leib und Leben besteht.

Urteil des Bayrischen VG Ansbach vom 30.12.98 – A N°12 K 98.32890 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist verpflichtet, aus individuellen Gründen in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Abs. 1 AuslG festzustellen. Wenn die Klägerin nach Marokko abgeschoben würde, bestünde für sie dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Die Klägerin wurde von einer marokkanischen Staatsangehörigen, mit der sie in Marokko bekannt wurde, und deren Ehemann als 15- bzw. 16jährige junge Frau nach Deutschland gebracht. Sie wurde dazu überredet, sich ihr Erbteil von ihrem Bruder auszahlen zu lassen. Wie die Klägerin bereits glaubwürdig beim Bundesamt geschildert hat, ergab sich mit ihrem Bruder, der durch die Notwendigkeit der Auszahlung des Erbteils, zu der er wohl rechtlich verpflichtet war, finanziell belastet wurde, eine feindselige Beziehung, so daß der Bruder der Klägerin diese wohl damals schon vor ihrer Ausreise bedroht hat. Die Klägerin sollte in Deutschland offenbar im Haushalt der erwähnten marokkanischen Staatsangehörigen und ihres Mannes mithelfen, so wie dies ihr gegenüber in Marokko zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Klägerin ist dann mit gefälschten Papieren in das Bundesgebiet gekommen. Ihr Aufenthalt war illegal. Nach den glaubwürdigen Schilderungen der Klägerin wurde dann von ihr verlangt, mit Männern intim zu verkehren. Die Klägerin hat im Asylverfahren derartigen Intimverkehr, wohl weil sie sich

schämte, zunächst abgestritten, hat aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Ansbach eingeräumt, daß es hierzu gekommen sei. Als die Klägerin sich dann weigerte, diesen Intimverkehr mit auch älteren Männern fortzusetzen, kam es offenbar zum Bruch mit dem Ehepaar, das sie nach Deutschland gebracht hat. Sie wurde dann durch die Polizei festgenommen, weil ihr illegaler Aufenthalt daraufhin bekannt gemacht wurde.

Die Klägerin hat angegeben, auch dies erscheint glaubhaft, daß ein Foto, das sie zusammen mit Männern an einem Tisch zeigt, von dem Ehemann der marokkanischen Staatsangehörigen der Familie der Klägerin in Marokko gezeigt wurde. Offenbar geschah dies zur Vergeltung dafür, daß die Klägerin sich weigerte, der Prostitution in Deutschland nachzugehen. Wenn dabei zum Bruder der Klägerin gesagt wurde „Schau, was deine Schwester treibt“, so mußte dies für den Bruder der Klägerin ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß seine Schwester in Deutschland der Prostitution nachgehe. Der Bruder der Klägerin hat sodann Drohungen ausgestoßen, die durch die Schwester der Klägerin dieser berichtet wurden, die darauf schließen lassen, daß bei einer Rückkehr nach Marokko tatsächlich ernsthafte Lebensgefahr besteht.

Die Klägerin hat ihren Bruder nicht nur durch die Auszahlung des Erbteils in Schwierigkeiten gebracht und schwer verärgert, sondern im Ausland der Familie Schande gebracht. Da der Vater verstorben ist, ist der Bruder der Klägerin gehalten, die insoweit nach der Familienehre notwendigen Maßnahmen zu treffen. Im arabischen Kulturkreis ist es für eine ehrenhafte Familie eine schwere Schande, die das Familienoberhaupt zu Maßnahmen auffordert, wenn ein weibliches Familienmitglied ins Ausland geht und dort mit wechselnden Männerbekanntschaften intim verkehrt. Daß die Klägerin sich wohl in einer Zwangslage befunden hat, weil sie sich in Deutschland illegal aufhielt, wird den Bruder der Klägerin kaum abhalten, die Familienehre wiederherzustellen. Maßgeblich wird für ihn allein der objektive Sachverhalt sein.

Nach dem eingeholten Gutachten der Universität Bern, erstellt von einem anerkannten Islamwissenschaftler, ist aus dem vermuteten persönlichen Rechtsempfinden des Bruders der Klägerin eine Tötungsandrohung durchaus ernstzunehmen, wenn die Klägerin zur Prostitution gezwungen worden ist. Daß dies, zumindest gelegentlich, der Fall war und daß diese Umstände dem Bruder der Klägerin bekannt geworden sind, hat die mündliche Verhandlung ergeben. Nach islamischer Rechtstradition, auf die sich der Bruder der Klägerin beziehen könnte, käme Auspeitschung und Verbannung in Betracht. Auch eine derartige Auspeitschung stellt einen Angriff auf Leib und Leben i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG dar. Doch ist es auch hinreichend wahrscheinlich,

daß der Bruder der Klägerin unter den gegebenen besonderen Umständen bei Rückkehr der Klägerin diese auch körperlich angreift, verletzt oder tötet.

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Remscheid